



Niedersächsisches Ministerialblatt

74. (79.) Jahrgang

Hannover, den 10. Oktober 2024

Nummer 440

Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der kulturellen Zusammenarbeit mit dem Ausland (RL kulturelle Zusammenarbeit)

Erl. d. MWK v. 01.10.2024 – 33-57 009 –

– VORIS 22000 –

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen mit dem Ziel der Begründung und Vertiefung kultureller Kontakte Niedersachsens mit dem Ausland. Dabei sollen Kooperationen zwischen Antragstellerinnen und Antragstellern aus Niedersachsen und Partnerinnen und Partnern sowie Künstlerinnen und Künstlern aus dem Ausland entstehen, sich vertiefen und etablieren. Durch das gemeinsame Arbeiten sollen Einblicke in die verschiedenen Gesellschaftsstrukturen und Kulturen ermöglicht werden. Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner aus dem Ausland können Kulturinstitutionen oder Akteurinnen und Akteure der jeweiligen kulturellen Szene sein.

1.2 Ziel der Förderung ist es, Kooperationen zwischen Antragstellenden aus Niedersachsen und Partnerinnen und Partnern aus dem Ausland zu etablieren und zu vertiefen. Dabei sollen wechselseitige Einblicke in die verschiedenen Gesellschaftsstrukturen und Kulturen ermöglicht werden.

1.3 Die Zuwendungen erfolgen beihilfefrei gemäß der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 262 vom 19.7.2016, S. 1).

1.4 Ein Anspruch der Antragstellerinnen und Antragsteller auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden kulturelle Projekte, die auf gegenseitigen Austausch und gemeinsames Arbeiten mit Partnerinnen und Partnern aus dem Ausland ausgerichtet und deren Konzepte von hoher Qualität sind.

2.2 Es erfolgt keine Förderung von Wiederaufnahmen und Wiederholungen bereits stattgefundener kultureller Aktivitäten. Die Förderung von messeähnlichen Veranstaltungen, Einzelkünstlerinnen und Einzelkünstlern sowie investiven Projekten ist ebenfalls ausgeschlossen. Außerdem sind Projekte mit dem Ziel

ausschließlicher Produktion und Aufführung von Filmen oder ausschließlicher Produktion und Abspielen von Ton- oder Bildtonträgern von der Förderung ausgeschlossen. Darüber hinaus ist eine Förderung von Projekten freiberuflicher journalistischer Tätigkeit ausgeschlossen.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind juristische und natürliche Personen aus allen Kultursparten sowie interdisziplinäre und spartenübergreifende Zusammenschlüsse und Netzwerke. Die Antragstellerinnen und Antragsteller müssen ihren (Wohn-)Sitz oder eine Niederlassung in Niedersachsen haben.

3.2 Nicht antragsberechtigt sind Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Einrichtungen in Trägerschaft des Bundes, des Landes oder der Kommunen.

3.3 Von der Antragsberechtigung ausgeschlossen sind weiterhin Einrichtungen und natürliche Personen über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Ihnen wird keine Förderung gewährt. Dasselbe gilt für Antragstellerinnen und Antragsteller, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde.

4. Bewilligungsvoraussetzungen

4.1 Im Antrag müssen die Notwendigkeit und der Umfang der Maßnahme nachvollziehbar begründet werden.

4.2 Das Ergebnis des Kooperationsprojekts muss der Öffentlichkeit in Niedersachsen oder im Ausland zugänglich gemacht werden (durch eine Veranstaltung, Ausstellung etc.).

4.3 Die Möglichkeit der Vertiefung der kulturellen Kontakte mit dem Ausland, der Austauschgedanke und das gemeinsame Arbeiten mit ausländischen Partnerinnen und Partnern müssen erkennbar sein.

4.4 Die Zuwendung kann mit anderen Landesmitteln sowie Kommunal-, Bundes-, EU- und weiteren Drittmitteln kombiniert werden. Das Verbot der Doppelfinanzierung ist zu beachten.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt je Antrag mindestens 2 500 EUR und maximal 10 000 EUR. Pro Antragstellerin oder Antragsteller ist maximal eine Zuwendung im Kalenderjahr zulässig.

5.3 Die Zuwendung soll 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen darf der Finanzierungsanteil höher sein.

5.4 Zuwendungsfähig können Personal-, Reise- und Sachausgaben sein, darunter auch angemessene Honorare und Gagen, die unmittelbar dem Projekt zuzurechnen sind und zusätzlich durch das Projekt entstehen. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für fest angestelltes Personal.

5.5 Eine Sachausgabenpauschale kann von bis zu 9 % der berücksichtigungsfähigen Personalausgaben gewährt werden. Hierzu können insbesondere Ausgaben für die Bereitstellung von Räumen, für die Büroausstattung und für Verbrauchsmaterialien geltend gemacht werden.

5.6 Ausgaben für freiwillige Versicherungen sind im Einzelfall zuwendungsfähig, sofern sie unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten und entsprechenden Risikoabwägungen begründet sind.

5.7 Ausgaben, die nach Ende des Bewilligungszeitraumes geleistet werden (z. B. GEMA, Künstlersozialkasse), sind dann zuwendungsfähig, wenn die entsprechenden Rechtsverpflichtungen innerhalb des Bewilligungszeitraumes eingegangen wurden.

5.8 Die Höhe der Zuwendung wird im Rahmen des Förderverfahrens durch die Bewilligungsbehörde entsprechend der Kriterien aus Nummer 7.6 unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel bemessen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger haben die Zuwendung mit dem jeweils gültigen Logo (Wort-Bild-Marke) des Landes Niedersachsen bei der öffentlichen Darstellung des geförderten Vorhabens kenntlich zu machen.

6.2 Die Förderungen des Landes können vom Land Niedersachsen veröffentlicht werden.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, die Auszahlung und die Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das MWK.

7.3 Die für die Antragstellung erforderlichen Informationen und Antragshilfen stehen auf der Internetseite des MWK zur Verfügung (einschließlich Antragsformular und Antragsfristen). Der Antrag ist schriftlich und fristgerecht an das MWK zu senden.

7.4 Der vorzeitige Vorhabenbeginn gilt bereits mit Eingang des Antrags als gewährt. Dies begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung. Eine Förderentscheidung über den Antrag wird damit nicht vorweggenommen. Das finanzielle Risiko einer Nichtbewilligung trägt die Antragstellerin oder der Antragsteller bis zur Förderentscheidung (Bewilligungsbescheid). Diese Regelung ist befristet bis 31.12.2025.

7.5 Die endgültige Entscheidung über Art und Umfang der Zuwendung erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

7.6 Die Bewilligungsbehörde bezieht insbesondere die folgenden Kriterien bei ihrer Entscheidung ein:

- Nachvollziehbarkeit der Projektbeschreibung,
- Angemessenheit und Plausibilität des Ausgaben- und Finanzierungsplans,
- Vollständigkeit der Antragsunterlagen,
- Professionalität,
- künstlerische Qualität,
- überregionale Bedeutung des Vorhabens und Landesbezug,
- Innovationsgrad (spartenübergreifende neuartige Veranstaltungs- und/oder Vermittlungsformate, Anbindung an zeitgenössische Diskurse und Ästhetiken),
- dramaturgische Schlüssigkeit des Konzeptes,
- Art und Intensität der internationalen Kooperation,
- Publikumserschließung mit dem Ziel einer gesellschaftlich möglichst breiten Teilhabe,
- Chancengleichheit, Nachwuchsförderung, Vermittlungsangebote,
- Vielfalt der Kunst und Vielfalt des Publikums (Diversität),
- Nachhaltigkeit in Bezug auf die Zielsetzung,
- Aufbau und Unterhaltung einer langfristigen internationalen Kooperation.

Maßnahmen im Bereich der Nachwuchsförderung habe eine besondere Priorität.

7.7 Bis zu einer Zuwendungshöhe von 10 000 EUR erfolgt die Auszahlung der bewilligten Mittel grundsätzlich unmittelbar nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides. Eine zweckentsprechende Verwendungsfrist gilt hierbei nicht.

7.8 Ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nummer 6.6 ANBest-P wird zugelassen. Ein Zwischenachweis ist nur zu führen, wenn dies im Bewilligungsbescheid bestimmt ist.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2029 außer Kraft.

An das
Ministerium für Wissenschaft und Kultur